

§ 3 VO-NNMGRUENESBAND (Brandenburg) — Schutzzweck

Verordnung zur Festsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Brandenburg“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Das Nationale Naturmonument „Grünes Band Brandenburg“ ist als Bestandteil des Grünen Bandes in Deutschland ein Schutzgebiet von herausragender Bedeutung. Die das Gebiet prägende Kulturlandschaft weist landeskundliche, kulturhistorische und wissenschaftliche Schutzmerkmale von herausragender nationaler Bedeutung auf. Schützenswert sind darüber hinaus die Seltenheit, Eigenart und Schönheit dieses Gebietes. Das Nationale Naturmonument „Grünes Band Brandenburg“ ist insbesondere wegen seiner landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung als Erinnerungslandschaft, die den Verlauf der ehemaligen innerdeutschen Grenze in einzigartiger Weise widerspiegelt und wegen seiner besonderen Eigenart, die sich aus dem bandförmigen Verlauf entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze ergibt und die vielfältigen Biotopstrukturen, insbesondere Auenlandschaften, zu einem europäischen und nationalen Biotopsystem von herausragender Bedeutung verbindet, zu schützen.

Zitiervorschlag: § 3 VO-NNMGRUENESBAND (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-NNMGRUENESBAND/3>